

Aktenzeichen: 4 AZN 668/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 20. Dezember 1984

- 4 AZN 668/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 7. Oktober 1982

Wilhelmshaven

- 1 Ca 1106/76 E -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 11. Juli 1984

Niedersachsen

- 4 Sa 142/82 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Materialkontrollmeister

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT 1975 §§ 22, 23;
Anlage 1 a VergGr. V c (Materialkontrollmeister)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung zu Materialkontrollmeister (Parallelsache 4 AZN 392/81)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AzN 668/84

4 Sa 142/82 E Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

tp

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Dezember 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Juli 1984 - 4 Sa 142/82 E - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit dem 1. April 1975 beim Materialdepot 2 im Bereiche der Standortverwaltung Wilhelmshaven als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Ihm obliegt die Tätigkeit eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Prüfmeisters für die Materialuntersuchung und Materialkontrolle (MUK). Die vom Kläger durchzuführenden Kontrollen erstrecken sich auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit, Unversehrtheit der Verpackung, vorgeschriebene Kennzeichnung, Beurteilung des Zustandes hinsichtlich Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit, Einstufung in die entsprechenden Zustandscode und Entscheidung über Einlagerungsfähigkeit, Instandsetzungswürdigkeit und Aussonderung. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

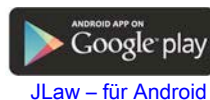
Hiergegen richtet sich die sowohl auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als auch auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers. Die Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfes.

Die Beschwerde des Klägers ist unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Schon die Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG werden von der Beschwerdebegründung des Klägers nicht erfüllt. "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Begriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Ausführungen darüber, welche tariflichen Vorschriften der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Vergütungsordnung das Landesarbeitsgericht fehlerhaft ausgelegt habe und worin seine fehlerhafte Auslegung bestehe, fehlen jedoch in der Beschwerdebegründung des Klägers. Stattdessen weist der Kläger darauf hin, der vorliegende Fall entspreche dem Sachverhalt nach einer anderen vom Landesarbeitsgericht entschiedenen Sache. Dieser Umstand entbindet den Kläger indessen nicht von seiner prozessualen Pflicht, die Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG in gesetzesgemäßer und der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsprechender Weise darzulegen.

Soweit der Kläger weiter darauf hinweist, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß auf Seiten der Beklagten der Verdacht der Arglist, auch im Hinblick auf ihr prozessuales Verhalten, bestehe, es habe auch die prozessualen Grundsätze über Zugeständnisse von Parteien und die prozessuale Wahrheitspflicht nicht beachtet und auch den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht berücksichtigt, übersieht der Kläger, daß er insoweit nur Verstöße gegen § 242 BGB, das Arbeitsvertragsrecht und das Prozeßrecht rügt, also Verstöße gegen das Gesetzesrecht, worauf im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 9. Februar 1983 - 4 AZN 526/82 - AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

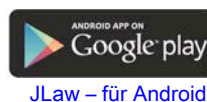
Aus den dargelegten Gründen kommt es nicht mehr darauf an, ob die Sache im Sinne der weiteren Ausführungen des Klägers grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG hat. Abgesehen davon gibt es eine gefestigte Rechtsprechung des Senats zu den Fragen der zutreffenden tariflichen Mindestvergütung von Angestellten mit den Aufgaben des Klägers (vgl. BAG 40, 183, 188 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Irgendwelche neuen und eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigende Gesichtspunkte trägt der Kläger dazu nicht vor.

Aber auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Divergenz ist die Beschwerde unzulässig. Eine rechtserhebliche Divergenz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 -

im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).

In diesem Zusammenhang trägt der Kläger lediglich vor, es "dürfte offenkundig sein", daß die angefochtene Entscheidung von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen des Aktenzeichens 4 Sa 34/79 und dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts in dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren des Aktenzeichens 4 AZN 392/81 abweiche. Das entspricht nicht den Erfordernissen einer Divergenz im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Insbesondere fehlt es an jeglicher Darlegung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze in dem angefochtenen Urteil und den angezogenen Entscheidungen. Auch diesen Erfordernissen kann sich der Kläger nicht mit dem Hinweis darauf entziehen, das Landesarbeitsgericht habe zu einem gleichgelagerten Sachverhalt bereits entschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

